

## EU-Info 2/2014

### Generalanwalt gegen Wassergebühren für alles

Der finnische Generalanwalt Niilo Jääskinen nimmt in seinen Schlussanträgen vom 22. Mai 2014 in der Rechtssache C-525/12 eine erfreuliche Position bei der Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein.

#### Hintergrund:

Die EU-Kommission erhob Ende 2012 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil diese aus Sicht der Kommission die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (RL 200/60/EG) verletzt hatte, insbesondere weil bestimmte Wasserdienstleistungen in der nationalen Umsetzung der WRRL von der Pflicht zur Kostendeckung ausgenommen werden. Konkret werden die Aufstauung für Stromerzeugung aus Wasserkraft, Schifffahrt und Hochwasserschutz und die Entnahme für Bewässerung und industrielle Zwecke sowie den Eigenverbrauch genannt. All diese Tätigkeiten sollten aus Kommissionssicht unter Art. 9 WRRL fallen, der eine Kostendeckung für Wasserdienstleistungen vorsieht.

Der Generalanwalt folgte allerdings der Argumentation Deutschlands, wonach die Kommission sowohl Art. 9 als auch Art. 2 Z. 38 WRRL falsch auslegt. Denn Art. 2 Z. 38 WRRL definiert Wasserdienstleistungen, welche unter Art. 9 WRRL fallen, folgendermaßen: *alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:*

- a) *Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;*
- b) *Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten;*

Gemäß der Ansicht Deutschlands und seiner Streithelfer, als auch jener des Generalanwalts umfasst Art. 2 Z 38 WRRL lediglich die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung. Die detaillierte Aufzählung in Art. 2 Z 38 lit. a ist darauf zurückzuführen, dass sämtliche Bestandteile der Wasserversorgung in die Gebührenberechnung gemäß Art. 9 WRRL einzubeziehen sind. Dies erklärt sich auch aus der wörtlichen Auslegung durch die Verwendung der Konjunktion „und“.

Auch die weite Auslegung des Dienstleistungsbegriffs wird weder von den Mitgliedstaaten noch vom Generalanwalt geteilt. Gemäß Kommissionsansicht setzen Dienstleistungen im Umweltrecht weder die Beteiligung eines Menschen als Erbringer oder Empfänger noch ein bestehendes Vertragsverhältnis voraus. Dadurch wäre z.B. die Vergebühnung von

Wasserentnahmen in Hausbrunnen zum Eigenverbrauch möglich. Hierzu führt der Generalanwalt an, die Kommission gehe von der falschen Annahme aus, sämtliche Wasserressourcen aller Mitgliedstaaten befänden sich in öffentlicher Hand. Denn nur dann könnte der Staat ermächtigt werden, hierfür einen Preis vorzuschreiben.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof aber nicht nur vor, die konkrete Klage der Kommission zurückzuweisen, sondern kritisiert auch ganz allgemein deren Vorgehen:

Einerseits wurde die Klage nicht ausreichend präzisiert und wäre schon aus formalen Gründen abzuweisen. Die Klage ist nicht kohärent und es ist nicht klar, welchen Vorwurf die Kommission genau erhebt. Die Kommission selbst benötigt die Auslegung der strittigen Bestimmungen und hat angekündigt, je nach Verfahrensausgang des Pilotverfahrens gegen Deutschland weitere Klagen einzubringen (Dadurch erklärt sich auch die große Zahl der Streithelfer. Dem Verfahren waren Österreich, Schweden, Finnland, Ungarn, Großbritannien und Dänemark beigetreten.)

Andererseits wurde auch kritisiert, dass die Kommission mit ihrer weiten Auslegung der Gebührenpflicht für Wassernutzung versucht, den Geltungsbereich der WRRL zu erweitern und damit in einen Bereich einzudringen, der der Einstimmigkeit im Rat unterliegt. Vorschriften zur mengenmäßigen Bewirtschaftung von Wasserressourcen müssen gem. Art. 192 Abs. 2 lit. b AEUV einstimmig getroffen werden, während die WRRL im Mitentscheidungsverfahren beschlossen wurde.

Folgt man dem Willen des Gesetzgebers und mit Blick auf die Materialien besteht kein Zweifel, dass nur die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung unter den Begriff „Wasserdienstleistungen“ fallen. Überdies wurde bewusst eine Rahmenrichtlinie gewählt, um den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zu wahren, eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten wurde bewusst nicht angestrebt.

#### Wie geht es weiter:

Die Schlussanträge des Generalanwaltes sind nicht endgültig, man muss noch auf das Urteil des Gerichtshofs warten. Bis dieses vorliegt, kann es noch einige Monate dauern. In den meisten Fällen folgt der EuGH allerdings den Empfehlungen des Generalanwalts.

Die Schlussanträge zum Nachlesen finden Sie hier:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152659&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=459132>